

Technische Regeln zur Verwertung von Böden nach LAGA-Richtlinie

„Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“

Stand: 05.11.2004

Z 0

Uneingeschränkter Einbau von Böden, die den Bodenarten Ton, Lehm/Schluff oder Sand zugeordnet werden können. Für Bodengemische erfolgt eine Zuordnung nach Lehm/Schluff. Für diese sowie für Böden mit Fremdbestandteilen und Böden aus der Bodenbehandlung gelten zusätzlich zu den entsprechenden Feststoffgehalten die Eluatkonzentrationen.

Z 0*

Verfüllung von Abgrabungen. Die Verfüllung ist nur außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutzgebieten möglich. Dabei dürfen sie jedoch die **Zuordnungswerte Z 0 im Eluat** nicht überschreiten. Oberhalb der Verfüllung ist eine 2 m mächtige kulturfähige Bodenschicht aufzubringen, die die Vorsorgewerte der BBodSchV einhält.

Z 1.1

Eingeschränkter offener Einbau in technischen Bauwerken mit wasserdurchlässiger Bauweise (offener Einbau) in ungünstigen hydrogeologischen Gebieten.

- Es gelten die Zuordnungswerte Z 1 im Feststoff und im Eluat die Z 1.1-Werte

Nutzung: Straßen, Wege, Verkehrsflächen,
Industrie-, Gewerbe- und Lagerflächen,
Unterbau von Gebäuden,
unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht von Erdbaumaßnahmen (Wälle),
Unterbau von Sportanlagen.

Z 1.2

Einbau in technischen Bauwerken mit wasserdurchlässiger Bauweise in günstigen hydrogeologischen Gebieten, jedoch außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete. Im Landkreis Osterholz sind die Gebiete im Einzelfall nachzuweisen.

- Es gelten die Zuordnungswerte Z 1 im Feststoff und im Eluat die Z 1.2-Werte.
- Deckschicht über dem Grundwasserleiter aus Tonen, Schluffen oder Lehmen, Mächtigkeit: mindestens 2 m.
- Der Abstand zwischen Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand hat mindestens 2 m zu betragen.

Nutzung: wie Z 1.1

Z 2

Eingeschränkter Einbau mit definierten Sicherheitsmaßnahmen in technischen Bauwerken. Der Einbau dieser Böden in den Trinkwasserschutzgebieten III A und III B sowie Vorranggebiete ist nur in Wasser undurchlässiger Straßenbauweise möglich. Alle anderen sensiblen Gebiete sind ausgeschlossen.

- Abstand zum Grundwasserspiegel: 2 m bzw. 1 m zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand.
- Deckschicht über dem Grundwasserleiter aus Tonen, Schluffen oder Lehmen, Mächtigkeit : mindestens 2 m, Nachweis mit Gutachten.

Nutzung: Straßen-, Wege- und Verkehrsflächenbau, befestigte Flächen in Industrie und Gewerbegebieten als Tragschicht unter Wasser undurchlässiger Deckschicht (Beton, Asphalt, Pflaster mit abgedichteten Fugen), gebundene Tragschicht unter wenig durchlässiger Deckschicht (Pflaster, Platten, gebundene Deckschicht.

Lärm- und Schichtschutzwälle sind mit einer technisch definierten Dichtung (bindiger Boden $d \geq 0,5$ m, $k_f \leq 5 \times 10^{-9}$ m/s, Kunststoffdichtungsbahnen, Bentonitmatten) zu versehen.

Bei Straßendämmen kann die wasserundurchlässige Fahrbahndecke (Asphalt, Beton) Bestandteil der Dichtung werden.

Hierbei sind alle entsprechenden Richtlinien zu beachten. Zudem ist eine Qualitätssicherung erforderlich.